



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das Flurbereinigungsverfahren

Weisenheim am Sand / Lamsheim I Obst

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)
Projekt-Nr.: 41278

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	5
3. Begründung und Abwägung	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2 Wegenetz	6
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung	7
3.3.1 Wasserrückhaltungen	7
3.3.2 Bodenverbesserungen	7
3.4. Sonstige Planungen	8
3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	8
3.6 Landespflege	9
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop	9
3.6.2 Eingriffsregelung	10
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	13
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	13
3.7 Verträglichkeitsprüfungen	14
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	14
3.7.2 Artenschutzprüfung	15
3.7.3 Natura 2000	18

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflege - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a.S. / Lamsheim wurde mit Beschluss des Kulturamtes Neustadt vom 22.07.2003 nach § 1 FlurbG eingeleitet. Mit dem Teilungsbeschluss des DLR Rheinpfalz vom 20.01.2011 wurden hiervon gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG die Flächen des Aufbauabschnittes I b abgeteilt und damit das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim I Obst gebildet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP) verzichtet werden. Die Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen neu geordnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 116 ha. Die rund 104 ha landwirtschaftliche Nutzfläche teilt sich den Obst- und teilweise Gemüseanbau. Das Planungsgebiet hat für den Arten- und Biotopschutz herausragende Bedeutung.

Das Gebiet befindet sich komplett in den Gemarkungen Weisenheim am Sand, liegt südlich der Ortslage Weisenheim am Sand und entspricht in etwa dem Aufbauabschnitt I b der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand. Im Westen grenzt die Gemarkung Erpolzheim an. Südlich grenzt unmittelbar die Isenach an, welche die Gemarkung Weisenheim am Sand von der Gemarkung Birkenheide trennt.

Nach dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim handelt es sich bei den Flächen des Flurbereinigungsgebietes um landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Landschaftsplanung gibt als übergeordnete Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Klima- und Bodenschutz und die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von ökologisch bedeutsamen Strukturen an.

Die Gemarkung Weisenheim am Sand (VG Freinsheim) im Landkreis Bad Dürkheim ist von der Leaderregion Rhein-Haardt erfasst.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Freinsheim mit der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand ist das Verfahrensgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Entlang der südlichen Grenze des Verfahrens entlang der Isenach zwischen der Landstraße L454 und der westlichen Abgrenzung des Verfahrens betreibt der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach „Hochwasserschutz und Bachauenentwicklung im Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird die Isenach renaturiert und ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend den Begründungen zum Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2003 und dem Teilungsbeschluss vom 20.01.2011 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, um den Obst- sowie Gemüseanbau zu stärken sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der landespflegerischen Potenziale beizutragen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, soll/en:

- die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Osten und Westen des Verfahrens die obstbaulich genutzten Flächen ggf. in Äcker umzuwandeln,
- die Flügelflächen des Verfahrens von bestehenden Biotopen befreit werden, um größere, zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen zu schaffen
- der zentrale Bereich des Flurbereinigungsgebietes landespflegerisch aufgewertet und langfristig geschützt werden,
- eine Vernetzungsstruktur der Biotope über bestehende und künftige Biotope geschaffen werden,
- das Wegenetz entsprechend der neuzeitlichen Ansprüche angepasst und ausgedünnt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem von der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand am 30.08.2000 beschlossenen Aufbauabschnitt I b.

3.2 *Wegenetz*

Das südlich der Ortslage Weisenheim a. Sand liegende Planungsgebiet wird durch die L454 in einen West- und einen Ostteil zerschnitten. Die landwirtschaftlichen Zu-, und Abfahrten in das westliche Planungsgebiet erfolgen derzeit von der Ortslage her über zwei leistungsfähige befestigte Nord-Süd-Wege, die durch die inzwischen flurbereinigten Weinbaugebiete *Weisenheim a. Sand / Lamsheim I* und *III* führen. Die Erschließung der Bewirtschaftungsflächen des westlichen Teilgebietes wird durch ein ausreichend ausgebautes und dichtes Netz von grasig-sandigen bis leicht geschotterten Wegen bewerkstelligt.

In etwa zentraler Lage verläuft ein vorhandener befestigter Hauptverbindungsweg der von Erpolzheim nach Lamsheim führt. Der Weg dient über die beidseitigen Straßenzufahrten auf Höhe des *Eyersheimer Hofes* als Hauptverbindung und Haupterschließung des östlichen Verfahrensgebietes Richtung Lamsheim.

Im überregionalen Verbindungswegenetz sind derzeit für Weinbauflächen keine Verbindungswege veröffentlicht. Der Planentwurf zum überregionalen Verbindungswegenetz liegt derzeit beim Ministerium zur Genehmigung vor.

Regional führt der vorderpfälzische „Kraut-und-Rüben-Radweg“ von Erpolzheim kommend nach Osten durch das Flurbereinigungsgebiet und an der Eyersheimer Mühle vorbei in nördlicher Richtung nach Weisenheim am Sand.

Seitens der Flurbereinigung sind nur wenige neue und größtenteils unbefestigte Wirtschaftsweg vorgesehen. Der Erdweg 114 östlich des Eyersheimer Hofes dient der Erschließung der anliegenden Ackerflächen in Folge der Einziehung des Weges 602.

Im Zuge der Ausweisung der Gewässerrandstreifen an der Isenach werden die Erdwege 115, 116 und 117 zur rechtlichen Abgrenzung neu angelegt. Hierbei werden nur die Bereiche der Wege, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, in der Oberfläche eingeebnet und mit autochthonem Saatgut eingesät. Dort wo die Wegetrassen durch Grünland o.ä. führen, wird auf bauliche Maßnahmen verzichtet.

In der Maßnahme 102 wird der vorhandene Betonweg nördlich und südlich des Durchlassbauwerkes am Schlittgraben durch je ca. 10m lange Neupflasterungen mit geringerem Anlauf ersetzt. Hierdurch wird das Überfahren des derzeit, im Verhältnis zum Betonweg, sehr hoch stehenden Durchlasses für den landwirtschaftlichen Verkehr erheblich erleichtert. Auf der östlichen Seite wird zudem eine Betonrinne angelegt um nördlich zuströmendes Gewässer sicher in den Schlittgraben zu leiten.

Die Wege 100 und 101 sind zwei weitere Bestandteile der von der Gemeinde Weisenheim a.S. und dem LBM-Speyer vorgesehenen Radwegeverbindung zwischen Maxdorf und

Weisenheim a. Sand. In den Verfahrensabschnitten I und III wurden bereits eine Teilstrecke über die Flurbereinigung ausgebaut, bzw. die benötigten Flächen bereitgestellt. Der auf Birkenheider Gemarkung endende Radweg soll bis zur Ortslage Weisenheim a.S. fortgesetzt werden und bietet insbesondere den Schülern eine gefahrenminimierte Wegeverbindung nach Maxdorf. Das Wegestück 101 wird hierbei als reiner Rad- und Gehweg und das Wegestück 100 als kombinierter Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg umgesetzt.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserrückhaltungen

Durch die geringen baulichen Maßnahmen der Bodenordnung werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht erheblich verändert oder verschlechtert. Somit können Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen i.S. des §28 LWG im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Gleichwohl entstehen durch die Befestigungen der Geh-Rad- und Wirtschaftswege östlich der L454 leichte örtliche Abflussverschärfungen und Wasseransammlungen die durch Rückhaltemaßnahmen schadlos gehalten werden müssen. Zu diesem Zweck werden die Sickermulden 400, 401 und 402 in einfacher Erdbauweise mit möglichst großer Grundfläche zur Erhöhung der Verdunstungs- und Versickerungsleistung in den jeweiligen Tiefpunkten angelegt.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen und die Abflussbilanz für das Planungsgebiet sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 nachgewiesen.

3.3.2 Bodenverbesserungen

Auftragsmaßnahme 604

Zur Verbesserung der Ausfahrt der ca. 50cm tiefer liegenden Ackerflächen auf den vorhandenen unbefestigten Wirtschaftsweg ist ein flächiger Auftrag mit ortsüblichen Oberboden vorgesehen.

Wegfallende Wege 600 und 602

Die beiden diagonal verlaufenden Wege 600 und 602 werden im Hinblick auf wirtschaftlichere Grundstückszuschnitte eingezogen. Die Wege sind in der Örtlichkeit abschnittsweise nicht mehr vorhanden und werden nur dort wo es erforderlich ist, baulich rekultiviert.

3.4. Sonstige Planungen

Entfällt

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Flurbereinigungsgebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“. Teile des Gebietes liegen im FFH-Gebiet 6515-301 „Dürkheimer Bruch“. Es handelt sich um die Gewanne nördlich der Isenach bis zum Betonweg im Westteil des Verfahrensgebietes. Dieses Teilgebiet ist ebenfalls Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“. Im Verfahrensgebiet befindet sich ein FFH- Lebensraumtyp, der ein nach §15 LNatSchG geschütztes Biotop darstellt. Es handelt sich um eine Mager Flachland-Mähwiese, LRT 6510 (BT-6515-0607-2006).

Weitere geschützte Biotoptypen wurden während der Bearbeitung des Verfahrens kartiert, Diese werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Lfd. Nummer aus Landespflegerischen Bewertung	Biotyp-Kennung nach O-SIRIS	Biotoptyp , Größe	A: Schutzstatus	Betroffenheit durch Maßnahmen der Bodenordnung	Flst.
409	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6818/12 tw., 6818/18 tw.
100	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6804, 6804/2,6804/4
107	HL2	Trockenmauer der Weinberge	§30 BNatSchG	nein	6802 tw., 6802/2 tw.
108	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6800
110	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6800/2
112	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6799
120	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6781
125	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6776/4
126	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6776/3
449	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6230
134	HK2	Streuobstwiese	§30 BNatSchG	nein	6230/11
443	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6216/5, 6215/2, 6214/2,6213/2,6211
443	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6219/2
445	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6227/2, 6226/2,6225/2,6224/2, 6222/2,6221/2, 6220/4
	EA1	Extensivobstanlage mit Glatthaferwiese			
	EA1	Erwerbs-/Extensivobstanlagenbrache mit Glatthaferwiese			
	EA1	Glatthaferwiese			
	EA1	Erwerbsobstanlage mit Glatthaferwiese			
448	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6230/10, 6230/8,6231/12
426	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6903 tw., 6902 tw.,

Lfd. Nummer aus Landes-pflegerischen Bewertung	Biotyp-Kennung nach O-SIRIS	Biotyp , Größe	A: Schutzstatus	Betroffenheit durch Maßnahmen der Bodenordnung	Flst.
425	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6900 tlw. 6899, 6898, 6897,6896
412	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6870/2,
413	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6870, 6871/2, 6871/3, 6875/6
	ED1	Magerwiese			
	ED1	Magerwiese			
414	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6875/5
415	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6875/4
417	EA1	Streuobstbrache mit Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6875/3, 6875/7
416	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6875/2
423	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6895, 6895/2, 6895/8,6895, 694/2, 6894/3, 6894, 6893, 6892/2, 6892, 6891/2, 6891/2, 6890, 6890/6, 6890/5, 6890/9, 6890/4, 6890/3, 6888, 6886/1
420	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6818/21, 6818/19, 6818/13,
421	EA1	Fettwiese, Flachland-ausb.	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6816/14, 6817/9
422	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6886/1 tlw.
428	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7045/17
429	ED1; DC0	Magerwiese, Silikattrockenrasen	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7045/3 tlw.
430	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7045/3 tlw.
431	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7046/2
438	EA1	Fettwiese, Flachland-ausb.	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7065
439	EA1	Streuobst mit Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7062, 7061/2
440	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7056/1 tlw.
437	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7052/8
434, 435	DCO	Silikattrockenrasen	§30 BNatSchG	nein	7050/5, 7050/1
432	ED1	Magerwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	7048, 7048/12
407	EA1	Glatthaferwiese	§ 15 LNatSchG/§30 BNatSchG	nein	6755/7, 6755/6, 6755/4 tlw.

Weitere Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß §2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von

Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind Biotopbeseitigungen, der Bau von einem befestigten Rad- Wirtschaftsweg und Planierungen, die einen Kompensationsbedarf verursachen. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701 bis 706, 708-712 die als Grünlandflächen mit punktuellen Baum- und Strauchpflanzung innerhalb eines bestehenden Netzes aus Gehölzen angelegt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss aus.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Die schutzgutbezogene Bewertung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und Pflanzen keine Beeinträchtigungen erheblicher Schwere aus den Maßnahmen der Bodenordnung resultieren.

Für die Schutzgüter **Boden, Tiere, Biotope** und **Landschaftsbild** entstehen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die sich ein funktionaler Kompensationsbedarf ergibt.

Die schwere Befestigung von Wegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Beseitigung von Biotopen stellt eine Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut **Boden** dar. Für diese Eingriffe erfolgt der funktionale Ausgleich durch die Anlage der Kompensationsflächen, auf denen der Boden aus der Bewirtschaftung genommen wird. Durch diese Extensivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion wieder verbessert und die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden.

Die Beseitigung von **Biotopten**, hier vor allem die Rodung von Extensiven Obstanlagen, Streuobstbrachen und teilweise auch Grünländer stellen eine Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut Tier dar. Diese extensiven Flächen, die eingestreut in den bewirtschafteten Flächen liegen stellen die Lebensgrundlage einiger streng geschützter Tierarten dar. Nur durch die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen in Ihrer Gesamtheit (LM 701 bis 706, 708-712) kann ein funktionaler Ausgleich für die Tierarten geschaffen werden. Der Schwerpunkt der Kompensationsmaßnahmen zielt auf die Entwicklung von Grünland ab, das mit den noch vorhandenen Gehölzstrukturen im zentralen Verfahrensgebiet eng verzahnt wird. Die Flächen müssen durch Sonderstrukturen wie Vogelnistkästen, die Anlage von Gabionen sowie gezielten Gehölzpflanzungen ergänzt werden, um einen funktionalen Ausgleich zu gewährleisten. Die Anzahl, Lage und Ausmaße der Kompensationsflächen sind in der geplanten Art und Weise umzusetzen, da sie an die notwendige

Größe der Nahrungshabitate und die spezifische Reviergröße der Arten angepasst wurden. Dies wird durch die spezifische Artenschutzprüfung belegt.

Im Verfahrensgebiet erfolgen Eingriffe mit Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut **Biotope** durch die Beseitigung von wertgebenden Strukturen wie z. B. die Rodung von Extensiven Obstanlagen, Streuobstbrachen, und teilweise auch Grünland. Als Kompensation wird im zentralen Gebiet des Verfahrens überwiegend Grünland hergestellt, das mit den vorhandenen Gehölzstrukturen ein großflächiges Gefüge aus wertgebenden Biotopen bilden wird, die ausreichend Lebensraum für Vogelarten mit Gehölzbindung, Offenlandarten und Reptilien bietet. Dieser neu geschaffene große Biotopkomplex kann den funktionalen Ausgleich für die bisher eher isolierten Einzelbiotope übernehmen.

Die Eingriffe in das **Landschaftsbild** werden durch die Neuanlage eines großen strukturreichen Biotopkomplexes kompensiert. Die neuen Kompensationsflächen verbinden vorhandene Gehölzstrukturen und lassen einen sehr kleinteiligen naturnahen Bereich entstehen. Mit blütenreichen Ansaaten, Einzelbäumen, Strauchgruppen, Holzstapeln und Gabionen, die charakteristische Landschaftselemente der Weinbauregion sind, wird die Charakteristik der Landschaft und die Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität wieder hergestellt.

Die Kompensationsflächen liegen im VSG 6514-401 „Haardtrand“ und dienen der Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen, einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Strukturen und der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für einige streng geschützte Tierarten (siehe Pkt. 3.7.2 und 3.7.3). Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des §7 LNatSchG und der LKompVO wurden somit berücksichtigt.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

Beseitigung von Erwerbsobstanlagen

Erwerbsobstanlagen und –brachen stellen in Vogelschutzgebieten schutzwürdige Biotope dar und ihre Beseitigung ist als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten. Zum Zeitpunkt der landespflegerischen Bestandsaufnahme im Jahr 2011 waren rund 27,3 ha Erwerbsobstanlagen (HK4) und Extensivobstanlage (HK6) im Gebiet vorhanden. Für den Biotopverlust dieser 27,3 ha wurde ermittelt, dass die Aufwertung der ca. 8 ha Ökokontoflächen (Maßnahmen 801-818) ausreichen. Diese Flächen können multifunktional weiterhin als Ökokonto der Ortsgemeinde für die das Schutzgut Boden (Versiegelung) herangezogen werden, aber nicht für eine Kompensation weiterer Biotopverluste wie. z. B. Rodung von Gehölzen. Als Ökokontoflächen für den Artenschutz sind die Flächen für die Gemeinde nur nutzbar, sofern die Funktionalität des Artenschutzes der Flurbereinigung nicht berührt wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Flächen 801-818 werden nachrichtlich dargestellt und nehmen nicht an der Planfeststellung teil.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch die Flurbereinigung werden wichtige vorhandene Biotope in die öffentliche Hand oder in das Eigentum von Naturschutzverbänden überführt und die Struktur des Verfahrensgebietes derart gestaltet, dass sie dauerhaft erhalten bleibt und somit nachhaltig dem Naturschutz dienen kann. Um diese neu geschaffene Struktur zu verdeutlichen wurde eine Sonderkarte „Naturschutzfachliches Flächenkonzept“ und eine erläuternde Tabelle dazu angelegt. Diese sind als Anlage 1 und 2 zum Erläuterungsbericht einzusehen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäume kommen.

Insgesamt führen diese Sachverhalte zu einer positiven ökologischen Gesamtbilanz.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der UVP-Verzicht wurde öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurde im Anschluss eine artenschutzrechtliche Hauptprüfung durchgeführt. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Durch die Planung zur Bodenordnung können anlagen- und baubedingte Störungen der folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel:	Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Rebhuhn, Star, Steinkauz, Steinschmätzer, Turmfalke, Wiedehopf
Säuger:	Haselmaus
Reptilien:	Zauneidechse
Schmetterlinge:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Mit der Flurbereinigung wird eine Entzerrung der Nutzungen angestrebt, bei gleichzeitiger Nutzungsänderung von Obstbau- zu Ackerflächen. Die Entzerrung der Nutzungen wird durch eine Konzentration aus naturschutzfachlich hochwertigen Flächen im zentralen Bereich des Verfahrensgebiets und der Beseitigung von Obstwiesenbrachen zur ackerbaulichen Nutzung an den Rändern des Gebiets umgesetzt. Ziel im zentralen Bereich ist, ein Mosaik aus eng verzahnten Baumbeständen, Heckenstrukturen und magerem Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Bau- und Feldfreimachung und – zumindest in Bereichen, wo eine Gefährdung für Brutvögel droht – der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Eidechsen werden aus den Rodungsbereichen abgefangen und in zuvor neu entwickelte Lebensräume umgesiedelt. Zur Vermeidung von Tötungen der Haselmaus erfolgt eine Vergrämung in angrenzende, durch Bepflanzung und Ausbringen von künstlichen Nistmöglichkeiten im Vorfeld aufgewertete Randbereiche der Isenach.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von Grünland ab, die mit den im zentralen Bereich des Gebietes noch vorhandenen Gehölzstrukturen eng verzahnt sein werden. Dies bietet Eidechsen neuen Lebensraum und bedeutet für Vogelarten mit Gehölzbindung eine Verbesserung der Nahrungssituation. Aufgrund der Größe des aus Ackerland zu entwickelnden Grünlands wird auch Brutvogelarten des Offenlands wie dem Steinschmätzer oder der Heidelerche neuer Le-

bensraum geboten. Sonderstrukturen wie Vogelnistkästen und die Anlage von Steingabionen erhöhen ebenfalls die Attraktivität der Ausgleichsflächen für Reptilien und Brutvögel.

Deshalb sind die, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Um zu differenzieren, um welchen Maßnahmentyp es sich handelt, ist dieser nach der Maßnahmennummer in Klammern genannt. Hierbei bedeuten:

- CEF vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – sogenannte CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG,
- K kompensatorische Maßnahme – Ausgleichsmaßnahme, die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt wird,
- R Maßnahme zum Risikomanagement,
- V Maßnahme zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden:

AM 010 _(V) Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung, -rückschnitt und Baufeldfreimachung	Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen.
AM 011 _(V) Zeitliche Vorgabe für Gehölzrodungen auf potenziellen Haselmaus-Habitatflächen	Besondere Regelung im VdF.
AM 012 _(V) Abfangen von Eidechsen aus den Rodungsflächen	Besondere Regelung im VdF.
AM 013 _(R) Ökologische Baubegleitung	Erläuterungsbericht
AM 014 _(R) Erstellen eines Erhaltungs- bzw. Bewirtschaftungskonzepts für die Ausgleichsmaßnahmen	Wird im Zuge des Flurbereinigungsplanes und Eintragung der Flächen in das Kompensationskataster angefertigt und bei der Übergabe der Landespflegeflächen an die Untere Naturschutzbehörde übergeben.
AM 015 _(R) Monitoring der relevanten Brutvogelarten	Erläuterungsbericht
AM 016 _(R) Monitoring der Bestände der Zauneidechse	Erläuterungsbericht
AM 017 _(R) Monitoring geschützter Schmetterlingsarten	Erläuterungsbericht
AM 018 _(R) Jährliche Wartung Vogelnistkästen	Besondere Regelung im VdF.
AM 019 Die kleinflächigen Rodungen müssen in der 2. Septemberhälfte durchgeführt werden.	Besondere Regelung im VdF.
AM 102 _(V) Instandsetzung des Asphaltwegs außerhalb der Vogelbrutzeit	Besondere Regelung im VdF.
AM 114 _(V) Anlage Erdweg außerhalb der Vogelbrutzeit	Besondere Regelung im VdF.
AM 115 _(V) Kein Ausbau der Erdwege nur oberflächliche Einebnung im Ackerbereich	Besondere Regelung im VdF.
AM 116 _(V) Kein Ausbau der Erdwege nur oberflächliche Einebnung im Ackerbereich	Besondere Regelung im VdF.
AM 117 _(V) Kein Ausbau der Erdwege nur oberflächliche Einebnung im Ackerbereich	Besondere Regelung im VdF.
AM 118 _(V) Anlage Erdweg außerhalb der Vogelbrutzeit	Besondere Regelung im VdF.
AM 707 auf 332 _(z.E) Herstellen von Drahtgabionen für Steinschmätzer, Wiedehopf und Eidechsen (Z)	Die Fläche mit der Nummer 332 wird der Kreisverwaltung zugeteilt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt in Ihrer Stel-

Erhalt der größeren Gehölze (E) Entwicklung von Sandrasen (Z) Anpflanzung von 5 großkronigen Obstgehölzen	lungnahme der Umsetzung dieser Vorgaben zu. Ausgestaltung für Teile der Fläche dargestellt in Karte und VDF.
AM 601 _(E,Z) Erhalt des sandigen Querwegs	Die Planung wurde so angepasst, dass der sandige Wegeabschnitt des Buschweges als Verbindung zwischen den Flächen AM 812 und AM 813 erhalten bleibt. Die Nummer 601 ist aus diesem Grund nicht mehr in der Planung enthalten.
AM 604 _(V) Planierungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit	Besondere Regelung im VdF.
AM 701 _(CEF,E) Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF) Anbringen von Steinkauzröhren an bestehenden Gehölzen (CEF) Erhalt des Altbaumbestandes (E)	Ausgestaltung LM 701 dargestellt in Karte und VDF, Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 702 _(CEF,E,Z) Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF) Erhalt des Altbaumbestandes (E) Entwicklung einer Brachestruktur (Z)	Ausgestaltung LM 702 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 703 _(CEF) Anlage eines Blühstreifens	Ausgestaltung LM 703 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 704 _(CEF,E,Z) Herstellen von Drahtgabionen für Steinschmätzer, Wiedehopf und Eidechsen (CEF) Erhalt des Obstbaum-Altbestandes (E) Entwicklung von Sandrasen (Z)	Ausgestaltung LM 704 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 705 _(CEF,E,Z) Herstellen von Drahtgabionen für Steinschmätzer, Wiedehopf und Eidechsen (CEF) Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF) Erhalt der Gehölze und Aufasten der bestehenden Bäume (E) Entwicklung von Sandrasen (Z) Anpflanzung von 9 großkronigen Obstbäumen und einer Strauchpflanzung	Ausgestaltung LM 705 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 706 _(Z) Entwicklung von Magergrünland aus Ackerland (Z), Einsaat von Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) (Z) Anpassung des Mahdregimes (Z)	Ausgestaltung LM 706 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 816 _(Z) Entwicklung von Magergrünland aus Ackerland (Z), Einsaat von Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) (Z) Bewirtschaftung mit für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge günstigem Mahdregime (Z)	Ausgestaltung LM 816 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben
AM 854 _(Z) Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang der Isenach (Z) Bepflanzung des Gewässerrandstreifens (Z)	Ausgestaltung LM 854 dargestellt in Karte und VDF Pflege wird im Bewirtschaftungskonzept festgeschrieben

Durch die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG angepasst. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine unabhängige ökologische Baubegleitung sichergestellt. Für die relevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Rebhuhn, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Wiedehopf, Heidelerche, Turteltaube, Wendehals und Neuntöter sowie die Reptilienart Zauneidechse und die Schmetterlingsarten Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen ein Monitoring durchzuführen.

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

3.7.3 Natura 2000

Das Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd./Lamsheim I (Obst) liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Haardtrand

Durch die Vorprüfung kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Flurbereinigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So wurde in einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde am 19.03.2012 festgelegt, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen ist.

Die vorliegende Planungen zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I (Obst) zeigt Auswirkungen auf die Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ besonders zu schützen sind und kann zu einer Beeinträchtigung einiger Brutvogelarten führen.

Betroffen sind die Arten:

Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Steinschmätzer, Wiedehopf, Wendehals und Zausammer

Die potentiellen Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen des Bodenordnungsverfahrens stellen insbesondere baubedingte Störungen in den Bruthabitaten, einen Teilverlust von Bruthabitatstrukturen und den Verlust von Nahrungshabitaten dar.

Der Verlust von Habitatstrukturen ergibt sich nicht nur aus der im Wege und Gewässerplan dargestellten Biotopbeseitigung, sondern auch aus absehbaren Intensivierung der Landwirtschaft und der Nutzungsänderung von Obstbau zu Ackerbau. Diese Veränderung wurde in der Flächenbilanz der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Zur Vermeidung dauerhafter und erheblicher Beeinträchtigungen durch das Bodenordnungsverfahren müssen vorgezogene und kompensatorische Maßnahmen ebenso durchgeführt werden, wie Maßnahmen zu Risikomanagement und zur Konfliktvermeidung bzw. –minimierung. Dies sind insbesondere die Neuanlage von Ersatzhabitaten für die oben benannten Arten und die zeitlichen und räumlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Baumaßnahmen. Da die Maßnahmen deckungsgleich mit den Maßnahmen der Artenschutzprüfung in Kapitel 3.7.2 sind, wird an dieser Stelle auf eine erneute Aufzählung verzichtet.

Durch Umsetzung der Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten des Vogelschutzgebietes Haardtrand vermeiden.

Durch die ergriffenen, umfangreichen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass durch das geplante Bodenordnungsverfahren keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Zielarten im Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“ verursacht wird.

Ein kleiner Teil des Verfahrensgebietes liegt im FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch. Es handelt sich um die nördlichen Gewanne von der Isenach bis zum Verbindungsweg nach Erpolzheim im westlichen Teilgebiet des Verfahrens. Die Vorprüfung zur Verträglichkeit des Verfahrens hat ergeben, dass durch die Maßnahmen der Flurbereinigung die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden und sich keine Betroffenheit der Zielarten ergibt.

Anlage 1 Sonderkarte „Naturschutzfachliches Flächenkonzept“



Legende
Zuteilung 300/700/800
300 = Bestand
700 = Kompensation Teilnehmergeinschaft
800 = Ökokonto der Ortsgemeinde

 **Rheinland-Pfalz**
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Flurbereinigungsverfahren
Weisenheim a.Sd / Lamsheim I (Obst)

Az.: 41278

Naturschutzfachliches Flächenkonzept

Datum: 25.07.2022

Anlage 2 Tabelle „Naturschutzfachliches Flächenkonzept“

	Größe	Eigentümer	Bemerkung (Biotopwertstufen gem. Kartierung 2012)	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	Maßnahmen
301	818	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe II	Gebüsch, mittlerer Standorte (BB9)	---
302	729	kath. Kirche	Bedingte Zuteilung	Annuellenflur (LA0)	---
303	837	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA0)	---
304	2014	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Hochstaudenflur (LB1)	---
305	7133	Landesjagdverband	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Feldgehölz (BA1)	---
306	6156	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Gartenbrache (HJ4), Annuellenflur (LA1), Strauchhecke (BD2), Fettwiese (EA0)	---
307	4292	Landkreis DÜW	Eigentum des Landkreises	Ackerbrache (HB0), Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	---
308	1951	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
309	1201	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
310	1281	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Feldgehölz (BA1)	---
311	5156	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
312	690	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Fettwiese (EA0)	---
313	947	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
314	287	Landesjagdverband	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA0)	---
315	1824	Landesjagdverband	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Streuobstbrache (HK9)	---
316	8044	Landesforsten	Eigentum des Landes	Streuobstwiese (HK2)	---
317	4952	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Strauchhecke (BD2)	---
318	3766	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Streuobstwiese (HK2)	---
319	3738	Privat	Bedingte Zuteilung, teilweise Biotopwertstufe I	Streuobstwiese (HK2)	---
320	4940	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Acker (HA0)	---
321	1433	Landespachtfläche	Landespachtfläche	Streuobstwiese (HK2)	---
322	1063	Privat	Bedingte Zuteilung	Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	---

	Größe	Eigentümer	Bemerkung (Biotopwertstufen gem. Kartierung 2012)	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	Maßnahmen
323	1038	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
324	2326	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Streuobstwiese (HK2)	---
325	2161	Landespachtfläche	Landespachtfläche	Streuobstwiese (HK2)	---
326	1246	Landesforsten	Eigentum des Landes	Streuobstwiese (HK2)	---
327	2720	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Fettwiese (EA1)	---
328	1120	LBM	Eigentum Straßenbauverwaltung	Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	---
329	1904	LBM	Eigentum Straßenbauverwaltung	Fettwiese (EA1)	---
330	2529	LBM	Eigentum Straßenbauverwaltung	Fettwiese (EA1)	---
331	1302	Privat	Bedingte Zuteilung	Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	---
332	11061	Landkreis DÜW		Magerwiese (ED1) (§ 15 LNatSchG), Acker (HA0), Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG), Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8), Extensivobstanlage (HK6), Gebüsch mittlerer Standorte (BB9)	Träger der folgenden Maßnahmen ist die TG: Erhalt der vorhandenen Bäume, Anlage von Sandrasen, 3 Gabionen, Pflanzung von 5 großkronigen Obstbäumen
333	1898	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
334	2821	LBM	Eigentum Straßenbauverwaltung	Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8),	---
335	3907	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG), Erwerbsobstanlage (HK4)	---
336	2485	Privat	Bedingte Zuteilung	Acker (HA0)	---
337	2131	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
338	1842	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
339	1326	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
340	321	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
341	1679	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA0), Baumgruppe (BF2)	---

	Größe	Eigentümer	Bemerkung (Biotopwertstufen gem. Kartierung 2012)	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	Maßnahmen
342	2251	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
343	14358	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I, Anwohner	Magerwiese (ED1) (§ 15 LNatSchG), Silikattrockenrasen (DC0), (§30 BNatSchG)	---
344	3332	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I, Anwohner	Magerwiese (ED1) (§ 15 LNatSchG), Einzelsträucher (BB2)	---
345	722	Privat	Bedingte Zuteilung, Anwohner	Extensivobstanlage (HK6)	---
346	2299	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Silikattrockenrasen (DC0), (§30 BNatSchG), Streuobstbrache (HK9),	---
347	1627	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
348	3576	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Brach gefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)	---
349	1834	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Streuobstgarten (HK1)	---
350	1977	Privat	Bedingte Zuteilung, Anwohner	Extensivobstanlage (HK6)	---
351	5726	Landesforsten	Eigentum des Landes	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
352	2850	Landkreis DÜW	Eigentum des Landkreises	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG)	---
353	6191	TG 41160	Ausgleichsgrundstück aus Flurb.Projekt 41160	Streuobstbrache (HK9), Erwerbsobstanlage (HK4), Baumhecke (BD6)	---
354	7120	TG 41160	Ausgleichsgrundstück aus Flurb.Projekt 41160	Acker (HA0)	---
355	1978	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Streuobstwiese (HK2)	---
356	2364	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Streuobstbrache (HK9)	---
357	1317	BUND	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe III	Fettwiese (EA0)	---
358	1306	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe II	Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	---
359	1176	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe II	Streuobstgarten (HK1)	---
360	1464	Privat	Bedingte Zuteilung, Biotopwertstufe I	Baumhecke (BD6)	---

	Größe	Eigentümer	Bemerkung (Biotopwertstufen gem. Kartierung 2012)	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	Maßnahmen
361	2187	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Fettwiese (EA1), Flachlandausbildung (§ 15 LNatSchG), Magerwiese (ED1)	---
362	955	Privat	private Kompensationsverpflichtung	Hochstaudenflur (LB1)	---
363	1300	kath. Kirche	Bedingte Zuteilung	Erwerbsobstanlage (HK4)	---
364	1434	BUND	Eigentum anerkannter Naturschutzverband	Erwerbsobstanlage (HK4)	---

	Größe	Eigentümer	Bemerkung	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	planfestgestellte Maßnahmen
701	4923	TG	Kompensation	Streubst auf Acker (HK5),	Erhalt des Baumbestandes, Entwicklung von extensivem Grünland, 9 Nistkästen,
702	1772	TG	Kompensation	Fettwiese (EA0), Extensivobstanlage (HK6)	Erhalt des Baumbestandes, Entwicklung einer Brachestruktur, 1 Nistkasten,
703	6196	TG	Kompensation	Acker (HA0)	Anlage einer Blühfläche
704	11617	TG	Kompensation	Extensivobstanlage (HK6), Erwerbsobstanlage (HK4), Acker (HA0)	Erhalt der vorhandenen Bäume, Anlage von Sandrasen, 4 Gabionen
705	20725	TG	Kompensation	Ackerbrache (HB0), Anuelenflur (LA1), Acker (HA0), Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8), Baumhecke (BD6)	Erhalt der vorhandenen Bäume, Anlage von Sandrasen, 5 Gabionen, 6 Nistkästen, Pflanzung von 9 großkronigen Obstbäumen, Strauchpflanzung,
706	5146	TG	Kompensation	Acker (HA0)	Anlage von Magergrünland
707	---	TG	siehe 332	---	---
708	1111	TG	Kompensation	Erwerbsobstanlage (HK4)	Magerwiese
709	3608	TG	Kompensation	Acker (HA0)	Magerwiese mit Einzelbäumen
710	100	TG	Kompensation	Erwerbsobstanlage (HK4)	Einzelbaum
711	100	TG	Kompensation	Erwerbsobstanlage (HK4)	Einzelbaum
712	100	TG	Kompensation	Erwerbsobstanlage (HK4)	Einzelbaum

	Größe	Eigentümer	Bemerkung	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	nachrichtlich dargestellte Maßnahmen
801	767	OG	Ökokonto	Erwerbsobstanlage (HK4)	Erhalt des Einzelbaumes, Magerrasenentwicklung
802	2925	OG	Ökokonto	Erwerbsobstanlage (HK4)	Entwicklung einer grabenbegleitenden Staudenflur mit Übergang zu Gehölzstrukturen

	Größe	Eigentümer	Bemerkung	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	nachrichtlich dargestellte Maßnahmen
803	1150	OG	Ökokonto	Erwerbsobstanlage (HK4)	Entwicklung einer grabenbegleitenden Staudenflur
805	2021	OG	Ökokonto	Erwerbsobstanlage (HK4)	Erhalt der Gehölzbestände
806	3383	OG	Ökokonto	Bewirtschafteter Weinberg (HL1)	Entwicklung Magerrasen, Einbringen von Eidechsenstrukturen, Anpflanzung von 8 großkronigen Obstbäumen
807	6691	OG	Ökokonto	Streuobstwiese (HK2), Erwerbsobstanlage (HK4)	Erhalt der Gehölze, Entwicklung einer Brachstruktur, Vogelnistkästen
808	2818	OG	Ökokonto	Acker (HA0)	Entwicklung Magerrasen, Einbringen von Eidechsenstrukturen
809	3468	OG	Ökokonto	Erwerbsobstanlage (HK4)	Erhalt der Gehölze im Norden, Entwicklung von Magerrasen im Süden
810	11860	OG	Ökokonto	Acker (HA0), Extensivobstanlage (HK6), Anuellenflur (LA1), Magerrasen (ED1) § 15 LNatSchG	Anlage einer Feldhecke im Osten, Entwicklung Magerrasen im Westen
811	6688	OG	Ökokonto	Anuellenflur (LA1), Ackerbrache (HB0), Acker (HA0), Erwerbsobstanlage (HK4),	Erhalt der Gehölze im Norden, Entwicklung von Magerrasen im zentralen Bereich und Süden
812	6004	OG	Ökokonto	Fettwiese (EA1), Acker (HA0)	Entwicklung Magerrasen, Einbringen von Eidechsenstrukturen, Gabionen für Steinschmätzler und Wiedehopf, Anpflanzung von 3 großkronigen Obstbäumen
813	4905	OG	Ökokonto	Extensivobstanlage (HK6), Erwerbs- oder Extensivobstanlagenbrache (HK8)	Entwicklung von Gehölzbrachen, Nistkästen
814	4176	OG	Ökokonto	Extensivobstanlage (HK6), Acker (HA0), Streuobstbrache (HK9)	Entwicklung von Gehölzbrachen im Osten, Gabionen im Osten, Anlage Magerrasen im Westen
815	2263	OG	Ökokonto	Acker (HA0)	Entwicklung Magerrasen, Einbringen von Eidechsenstrukturen, Gabionen für Wiedehopf

	Größe	Eigentümer	Bemerkung	Bestand (gemäß Kartierung 2012)	nachrichtlich dargestellte Maßnahmen
816	8235	OG	Ökokonto	Acker (HA0)	Entwicklung Magergrünland, Einsatz Großer Wiesenknopf, günstiges Mahdregime für Wiesenknopf-Ameisenbläuling
817	6202	OG	Ökokonto	Acker (HA0), Erwerbs- oder Extensioobstanlagen-brache (HK8)	Erhalt der Gehölze im Westen, Weiterführung Obstbau oder Entwicklung von Magergrünland
818	4686	OG	Ökokonto	Silikattrockenrasen (DC0), (§30 BNatSchG), Acker (HA0), Streuobstbrache (HK9)	Erhalt der Gehölze im Westen, Entwicklung von Magergrünland im Osten